

(3) Auslandsdienstreisen sind mit dem niedrigsten Kostenaufwand durchzuführen. Der Dienstauftrag ist so zu erteilen, daß er auf die unbedingt erforderliche Zeit und Teilnehmerzahl beschränkt wird.

§5

Reisekostengruppen

Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostengruppen zugeordnet:

Reisekostengruppe I

Minister
Staatssekretäre
Botschafter
Leiter zentraler staatlicher Organe
Präsident der Deutschen Reichsbahn
Generaldirektoren der Deutschen Post

Reisekostengruppe II

alle anderen Dienstreisenden

Tagegeld, Übernachtungsgeld

§ 6

(1) Für die Ausstattung der Dienstreisenden mit Tage- und Übernachtungsgeld nach Reisekostengruppen gelten ab 1. Juli 1990 die gemäß Anlage 1 zu dieser Anordnung festgelegten Beträge in Deutscher Mark.

(2) Die vom Minister der Finanzen festgelegten Tage- und Übernachtungsgelder sind Höchstsätze. Die Leiter der Organe und Einrichtungen können entscheiden, daß den Dienstreisenden Sätze bereitgestellt werden, die niedriger liegen als die geltenden Höchstsätze, wenn die Aufwendungen während der Dienstreise geringer als allgemein üblich sind.

§7

Die in der Anlage 1 zu dieser Anordnung unter a aufgeführten Übernachtungsgelder sind ausschließlich zur Begleichung der Kosten für Übernachtung bestimmt.

Bei Nachreisen mit der Eisenbahn ohne Schlafwagenbenutzung sowie in den Fällen, in denen keine ordnungsgemäße Übernachtungsmöglichkeit besteht, ist dem Dienstreisenden anstelle des Übernachtungsgeldes ein Betrag in Höhe von 30% vom Tagegeld zur Deckung der entstandenen Mehrkosten zu zahlen. Das gilt nicht für Nachreisen mit dem Flugzeug.

§ 8

Die in der Anlage 1 unter b aufgeführten Tagegelder sind zur Deckung der notwendigen Lebenshaltungskosten bestimmt.

§9

(1) Dienstreisende, die im Hotel oder in einer Privatpension untergebracht sind, erhalten Tagegeld bl.

(2) Dienstreisende, die in Gästezimmern oder Wohnungen der Botschaften bzw. anderer Einrichtungen der DDR im Ausland oder der Auslandspartner, in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen privater Vermieter untergebracht sind, erhalten bis zu einer Aufenthaltsdauer von 18 Tagen Tagegeld bl, ab dem 19. Tag ist Tagegeld b2 zu zahlen.

(3) Für den Tag des Hinfluges wird Tagegeld bl gewährt. Für den Tag des Rückfluges wird Tagegeld in der Höhe gewährt, wie es am letzten Aufenthaltstag im Einsatzland gezahlt wurde.

§10

(1) Das Tagegeld wird pro Aufenthaltstag im Ausland gezahlt. Der Aufenthalt im Ausland beginnt mit dem Verlassen des Territoriums der DDR und endet mit dem Betreten des Territoriums der DDR.

(2) Beträgt der Aufenthalt des Dienstreisenden im Ausland am Tag der An- bzw. Abreise weniger als 12 Stunden, sind jeweils 50% des Tagegeldes zu zahlen.

(3) Bei einem Aufenthalt von 12 Stunden und mehr kann ein volles Tagegeld gewährt werden.

(4) Der Aufenthaltstag rechnet von 0 bis 24 Uhr.

§11

Bei Gewährung von kostenloser Verpflegung ist das Tagegeld folgendermaßen zu reduzieren:

für Frühstück	um 15%
für Mittag	um 30%
für Abendessen	um 25%
für Vollverpflegung	um 70%.

§ 12

Erkrankung während der Auslandsdienstreise

Bei Notwendigkeit der stationären Behandlung wird bis zu 7 Tagen volles Tagegeld gewährt. Ab 8. Tag des Krankenhausaufenthaltes sind 30% vom Tagegeld als Taschengeld zu zahlen.

§13

Finanzierung von Fahrkosten und Nebenkosten

(1) Als Fahrkosten im Zusammenhang mit dem Auslandsdienstreiseauftrag können anerkannt werden:

- Flugkosten
für Dienstreisende der Reisekostengruppe I — 1. Klasse
für alle anderen Dienstreisenden — Touristenklasse
- Fahrkosten mit der Bahn
für alle Dienstreisenden bei einer Entfernung von mehr als 250 km — 1. Klasse.

(2) Die Nutzung von privaten PKW zur Erledigung des dienstlichen Auftrages ist nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Leiters des Organs bzw. der Einrichtung möglich. Grundlage für die Erstattung der Kosten bildet die vorläufige Regelung über die Zahlung von Erstattungssätzen (Anlage 2).

(3) Als Nebenkosten gelten insbesondere:

- Flugplatzgebühren,
- Kosten für Fahrten mit Fernverkehrsmitteln im Ausland,
- Kosten für Taxifahrten vom Flugplatz bzw. Bahnhof zum Hotel und zurück,
- Kosten für Dolmetscher,
- Gebühren für die Teilnahme an Tagungen u. ä.,
- Telefongebühren im Zusammenhang mit dem dienstlichen Auftrag,
- Kosten für die Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel zur Erfüllung des Dienstauftrages im Ausland.

§ 14

Beantragung der Reisekostenvergütung

(1) Der Antrag auf Tage- und Übernachtungsgeld sowie eines Betrages für Nebenkosten ist vom Dienstreisenden auf der Grundlage des Auslandsdienstreiseauftrages rechtzeitig vor Antritt der Auslandsdienstreise zu stellen.

(2) Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zustehende Reisekostenvergütung sind möglich.

§ 15

Abrechnung der Reisekostenvergütung

(1) Die Abrechnung der Reisekostenvergütung ist durch den Dienstreisenden schriftlich innerhalb einer Frist von 10 Tagen, gerechnet vom Tag nach Beendigung der Dienstreise, vorzunehmen.